



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

FAHRVERBOTE FÜR DIESELFahrZEUGE? – DRITTER AKT

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 28.07.2017 – 13 K 5412/15

Das VG Stuttgart hat der Klage der Deutsche Umwelthilfe auf Fortschreibung des Luftreinhalteplans Stuttgart stattgegeben. Der Luftreinhalteplan ist nun durch das Land Baden-Württemberg um Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der überschrittenen Immissionsgrenzwerte für NO₂ in der Umweltzone Stuttgart fortzuschreiben. Genau wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) zuvor (wir berichteten im Update Mai) geht auch das VG Stuttgart auf Basis des im Verfahren vorgelegten sog. Gesamtwirkungsgutachten zu den Möglichkeiten der Stickstoffdioxidreduzierung davon aus, dass ausschließlich eine Verringerung der Dieselfahrzeuge im Innenstadtbereich dazu führen könne, die Grenzwerte schnellstmöglich einzuhalten. Alle anderen von der Beklagten vorgeschlagenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Verkehrsverbote nach KfZ-Kennzeichen, City-Maut und insb. die von der Beklagten favorisierte „Nachrüstlösung“) seien in ihrem Wirkungsgrad nicht gleichwertig. Hatte der BayVGH noch Zweifel, so ist nach Ansicht des VG Stuttgart das Verkehrsverbot mit den Instrumentarien der Straßenverkehrsordnung durchsetzbar. Bereits das VG Düsseldorf sah in seiner Entscheidung vom 13.09.2016 die Durchsetzung von Verkehrsverboten über das Zeichen 251 mit einem entsprechenden Zusatz „Nur für Diesel“ als zulässig an. Zum einen, so dass VG Stuttgart, seien die Zusatzzeichen in der StVO nicht abschließend und zum anderen habe es der Ordnungsgeber bisher versäumt, die unzureichende Regelung bzgl. der Umweltzonen zu ergänzen. Dieses ohne jeglichen sachlichen Grund bisher nicht behobene Regelungsdefizit könne aufgrund der verpflichtenden Einhaltung der unionsrechtlich vorgegebenen Umweltschutzstandards und des aus Art. 2 Abs. 2 GG resultierenden Schutzauftrags für das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht dazu führen, dass das vorliegend zum Schutz der menschlichen Gesundheit gebotene Verkehrsverbot unterbleibt.

Bedeutung für die Praxis:

Der Druck auf die Politik durch die Gerichte wächst. Die kommende Entscheidung des BVerwG im Verfahren der Sprungrevision über das Urteil des VG Düsseldorf dürfte richtungsweisend sein. Hält dieses wie Teile der Literatur (*Lenz, Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in Umweltzonen trotz grüner Plakette, NVwZ 2017, 858*) entgegen der Auffassungen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Stuttgart die Verbote mit den Instrumentarien der StVO für nicht durchsetzbar, so wird es wohl dennoch an die Politik klare Worte zur Notwendigkeit der „blauen Plakette“ richten. Denn die fachgutachterliche Einschätzung bleibt nach wie vor unverändert – an Dieselfahrverboten führt kein Weg vorbei.